**Bitte zusammen mit Antrag, Anzeige bzw. Anschreiben über den Tierschutzbeauftragten Ihrer Einrichtung der Behörde zuleiten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Personenbogen**für eine Person, die an einem Tierversuchsvorhaben beteiligt werden soll | **Aktenzeichen (**falls bekannt)      |
| **1. Name**  Anrede       Titel, akademischer Grad       Vorname       Nachname       (ggf. Geburtsname)       Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)       |
| **1.1 Kontaktdaten am Dienstort** E-Mail       Telefon       |
| **2. Anschrift Dienstort** Name der Einrichtung       Straße und Hausnummer       Postleitzahl und Ort       |
| **3.1 Berufliche Qualifikation**[ ]  Medizin [ ]  Zahnmedizin [ ]  Veterinärmedizin [ ]  naturwissenschaftliches Hochschulstudium  Fachrichtung      [ ]  abgeschlossene Berufsausbildung Fachrichtung      [ ]  Studium/Berufsausbildung (ohne Abschluss) Fachrichtung      ☐ Nachweis liegt bei.**3.2 Dauer bisheriger tierexperimenteller**  **Tätigkeit**[ ]  keine [ ]  unter drei Jahre[ ]  über drei Jahre[ ]  Nachweis liegt bei.**3.3 Tierexperimenteller Kurs**[ ]  Nachweis liegt bei.**3.4 Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 5 TierSchVersV**[ ]  Nachweis liegt bei.**4. Funktion im Tierversuch**[ ]  Versuchsleiter, stellvertretender Versuchsleiter[ ]  Mitarbeiter in eigener Verantwortung[ ]  Mitarbeiter unter Aufsicht einer qualifizierten Person[ ]  Mitarbeiter führt Betäubungen durch☐ Mitarbeiter führt Operationen durch[ ]  Versuchsplaner | Für Versuchsleiter und stellvertretende Versuchsleiter sindfolgende Qualifikationen erforderlich: a) Hochschulabschlusszeugnis der Fächer Medizin, Veterinär- medizin, Zahnmedizin oder einer anderen Naturwissenschaftb) tierexperimenteller Kurs  (gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV)c) dreijährige tierexperimentelle ErfahrungFür Mitarbeiter sind folgende Qualifikationen erforderlich: a) Nachweis der beruflichen Qualifikation  (Hochschulabschlusszeugnis oder Berufsschulabschluss- zeugnis)b) tierexperimenteller Kurs (gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV)c) Ausnahmegenehmigung (nur für bestimmte Berufsgruppen) |
| **5. Eingriffe und/oder Behandlungen an folgenden Tierarten:**      |

**Hinweise zum Personenbogen**

*Die Anforderungen, die an Fachkenntnisse zu stellen sind, sind von der ausgeübten Tätigkeit im Tierversuch abhängig.*

*a) Bei Tierversuchen, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden und nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden, sind keine speziellen beruflichen Voraussetzungen erforderlich. Erfahrungen im Umgang mit Versuchstieren der betreffenden Art sowie die sichere Beherrschung der erforderlichen Techniken werden als ausreichend angesehen.*

*b) Fachkenntnisse für Behandlungen und nichtoperative Eingriffe an Wirbeltieren und Kopffüßern können bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Medizin oder Veterinärmedizin, mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium sowie einer ausreichenden Anleitung in tierexperimentellen Techniken vorausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Personen, die aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die Anleitung in tierexperimentellen Techniken sollte i.d.R. in speziellen versuchstierkundlichen Kursen oder Ausbildungsanzeigen erfolgen.*

*c) Für operative Eingriffe an Wirbeltieren und Kopffüßern können die erforderlichen Fachkenntnisse grundsätzlich vorausgesetzt werden bei Medizinern und Veterinärmedizinern, sofern sie sich zusätzlich auf Grund einer ausreichenden Anleitung in tierexperimentellen Techniken oder versuchstierkundlichen Kursen die speziellen für dieses Vorhaben nötigen Kenntnisse erworben haben. Dies gilt ebenso für Absolventen eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums, die aufgrund ihres Studiums nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.*

*Für technische Assistenten sowie für Personen, die die vorgenannten Bedingungen hinsichtlich der Ausbildung nicht erfüllen, ist in jedem Falle eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Fachkenntnisse nachgewiesen werden.*

*Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei fremdsprachigen Studienabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitsanerkennung erforderlich (erhältlich unter* [*www.kmk.org*](http://www.kmk.org/)*). Bei Bachelor und Master Studiengängen ist ggf. das Diploma Supplement erforderlich. Approbations- und Promotionsurkunden weisen nicht den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nach, es ist das Hochschulabschlusszeugnis erforderlich.*

*Aufgrund der Verantwortung, die Leitung und Stellvertretung insbesondere hinsichtlich der Begrenzungen von zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Versuchstieren zu tragen haben, sind gehobene Ansprüche an deren fachliche Qualifikation zu stellen. Mediziner, Veterinärmediziner sowie Naturwissenschaftler erfüllen die Voraussetzungen, sofern sie sich in mindestens dreijähriger tierexperimenteller Tätigkeit unter kundiger Anleitung spezielle Fachkenntnisse angeeignet haben. Der Nachweis dreijähriger tierexperimenteller Tätigkeit kann durch eine Bestätigung der anleitenden Person, oder durch Teilnahmebescheinigungen an entsprechenden Fortbildungskursen erbracht werden. Kann eine mindestens dreijährige tierexperimentelle Tätigkeit nicht nachgewiesen werden, wird ein tierexperimenteller Kurs der EU-Funktion B als gleichwertig anerkannt.*

*Aufgrund des Artikels 23 der Richtlinie 2010/63/EU hat auch die FELASA das Kategoriesystem auf das EU-Funktionssystem umgestellt (Quelle:* [*http://www.felasa.eu/accreditation-board-for-education-training/felasa-accredited-courses2/*](http://www.felasa.eu/accreditation-board-for-education-training/felasa-accredited-courses2/)*)*

*EU Functions:*

 *EU Function A: carrying out procedures on animals*

 *EU Function B: designing procedures and projects*

 *EU Function C: taking care of animals*

 *EU Function D: killing animals*